

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1790-01	Termin 04.07.2016	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
20.06.2016	Finanz- und Personalausschuss		V		
04.07.2016	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Vertragsteile A und C des IT- und TK-Leistungsvertrages

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt den angepassten Vertragsteilen A und C des IT- und TK-Leistungsvertrages in der vorgelegten Fassung zu.

Stabsstelle IT	Dezernent Dezernat 0	Kämmerer	Oberbürgermeister
Middendorf Datum 09.06.2016	Schmidt Datum 09.06.2016	Tsalastras Datum 09.06.2016	Schranz Datum 13.06.2016
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1790-01	Termin 04.07.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

Wurden bereits in der Vorlage B/16/1293-01 unter IT-Kostenentwicklung dargestellt

b) Sonstige

Begründung

Der Rat der Stadt hat der Umsetzung des neuen Preis- und Abrechnungsmodells für IT- und TK-Leistungen in seiner Sitzung am 14.12.2015 zugestimmt.

Die Bepreisung der insgesamt 29 IT-Leistungsverzeichnisse und die damit notwendige Umstellung der bisherigen Abrechnungssystematik erforderten eine umfassende Anpassung des Buchungssystems der OGM GmbH. Diese Anpassung erfolgte in Bezug zu den von der Stadt definierten und mit der OGM GmbH abgestimmten Erfordernissen. Die Rechnungslegung wird sich daher rückwirkend zum 01.01.2016 im IT- und TK-Bereich von dem bisherigen Aufbau grundlegend unterscheiden. Als Legitimationsgrundlage für die neue Rechnungslegung seitens der OGM GmbH sind die Teile A und C des Leistungsvertrages zu den IT- und TK-Leistungen entsprechend dem neuen Preis- und Abrechnungsmodell anzupassen.

Die ursprünglich in dem seit Anfang 2014 gültigen Vertragsteil A des Leistungsvertrages für IT- und TK-Leistungen vereinbarte Laufzeit bis zum 31.12.2021 wurde im modifizierten Vertragsteil A unter § 14 Abs. 1 auf den 31.12.2018 angepasst. Die in § 14 Abs. 2 dargestellte automatische Vertragsverlängerung wurde von fünf auf drei Jahre und die im Falle der Nichtverlängerung einzuhaltende Kündigungsfrist von 24 auf 12 Monate reduziert.

Anlagen

- Anlage 1 Teil A_IT
- Anlage 2 Teil C_IT_Anlage 1
- Anlage 3 Teil C-IT

Änderung des Vertrages zu IT- und TK-Leistungen vom 06./11.02.2014

zwischen

der Stadt Oberhausen, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Daniel Schranz und Herrn Dezernenten Jürgen Schmidt

- im Folgenden „Stadt“ - genannt

und

der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Hartmut Schmidt und Herrn Horst Kalthoff

- im Folgenden „OGM“ - genannt

Präambel

Stadt und OGM sind bereits verbunden durch einen Vertrag zu IT- und TK- Leistungen (Vertragsteile A, B und C) vom 06./11.02.2014; in § 1 des Teils C des Vertrages vom 06./11.02.2014 haben die Parteien eine pauschale Vergütung der Leistungen der OGM vereinbart.

In der Zeit seit dem Abschluss des vorstehend genannten Vertrages haben Stadt und OGM im Hinblick auf die IT- und TK- Leistungen der OGM ein neues Preis- und Abrechnungsmodell entwickelt, welches vom Rat der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung vom 14.12.2015 beschlossen wurde.

Zur Anpassung der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen über IT- und TK- Leistungen an dieses neue Preis- und Abrechnungsmodell ist es zunächst erforderlich, die Vertragsteile A und C des Vertrages zu IT- und TK- Leistungen einvernehmlich neu zu fassen; eine Änderung des Vertragsteils B des Vertrages zu IT- und TK- Leistungen vom 06./11.02.2014 soll nach dem Einvernehmen der Parteien zurzeit nicht vereinbart werden.

Im Einzelnen gehen Stadt und OGM von den nachstehenden Eckpunkten zur Steuerung der IT- und TK-Leistungen aus:

Strategische Ebene

Die bei der Stadt angesiedelte strategische Ebene wird IT-Ziele und Anforderungen der Stadt festlegen. Außerdem wird die strategische Ebene Vorschläge für IT-Investitions- und Desinvestitionsentscheidungen für den Verwaltungsvorstand und die Politik entscheidungsreif vorbereiten. Die Umsetzung von einzelnen Maßnahmen wird von der strategischen Ebene koordiniert, die Einhaltung eines dafür zu definierenden Budgets kontrolliert und die mit der jeweiligen Maßnahme angestrebte Zielerreichung unter Einbindung der Fachverwaltung überprüft.

Operative Ebene

Die operative Ebene ist bei der OGM GmbH angesiedelt und für die wirtschaftliche, zeitgerechte und qualitativ gute Erbringung von Leistungen nach dem Leistungsverzeichnis zuständig. Desweiteren entwickelt die operative Ebene aus den Vorgaben der strategischen Ebene geeignete Maßnahmen und organisiert diese unter Berücksichtigung der seitens der Stadt definierten Rahmenbedingungen. Dies beinhaltet nicht nur die Einhaltung inhaltlicher Anforderungen, sondern auch die Einhaltung eines definierten Budgetrahmens und die Optimierung von Aufwänden und Prozessen. Um den wechselnden Anforderungen zu genügen und die Vorteile des Marktes bzw. des Wettbewerbs zu nutzen, sind die jeweils erforderlichen Kompetenzen und Fähigkeiten sicherzustellen.

In dieser Vertragsänderung werden folgende Teile des Vertrages zu IT- und TK-Leistungen vom 06./11.02.2014 neu gefasst:

Teil A – Allgemeine Bestimmungen

Teil C – Preismodell, Beauftragung, Zahlungsansprüche der OGM und Rechnungslegung

Stadt und OGM sind sich einig, dass im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses Aspekte des Umweltschutzes, der Energieeffizienz sowie soziale und ethische Aspekte zu berücksichtigen sind.

Teil A – Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung der Übernahme der in diesem Vertrag näher bezeichneten Aufgaben und Tätigkeiten durch die OGM.
- (2) Dieser Vertrag gilt nicht für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen „Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen (ASO)“ und „Theater Oberhausen“. Es bleibt der OGM unbenommen, IT- und TK-Leistungen für die vorgenannten Einrichtungen anzubieten.

§ 2

Leistungen der OGM

- (1) Die OGM erbringt die in Teil B dieses Vertrages näher beschriebenen Leistungen. Dabei handelt es sich um Leistungen aus den drei Leistungskategorien:
 1. Standardisierte Leistungen
 2. Basisleistungen
 3. Individuelle Leistungen

Den vorstehend aufgeführten Leistungsbereichen sind im Teil B dieses Vertrags entsprechende Leistungsbeschreibungen zugeordnet.

- (2) Wird im Rahmen der IT-Services Hardware durch die OGM bereitgestellt, so ist diese durch die Nutzer/innen pfleglich zu behandeln. Schäden, sind durch die Nutzer/innen unverzüglich der OGM mitzuteilen. Es dürfen keine Veränderungen der Hardware durch den Nutzer vorgenommen werden. Ein räumlicher Umzug oder ein Wechsel des Nutzers ist schriftlich der OGM mitzuteilen. Mit der Beendigung des Services, ist die Hardware an die OGM zurückzugeben.
- (3) Von Dritten zur Verfügung gestellte Systeme oder Geräte sind nicht Bestandteil des Vertrages.
- (4) Sämtliche Leistungen können von der Stadt im Rahmen des Budgets nach ihrem Bedarf in Anspruch genommen werden.
- (5) Die Details zur Beauftragung der OGM regelt der Teil C des Vertrages.

- (6) Die OGM wird Aufträge an Dritte jeweils auf das wirtschaftlichste Angebot erteilen. Sie sichert zu, die Wirtschaftlichkeit anhand geeigneter Instrumente zu prüfen und die dabei gewonnenen Ergebnisse entsprechend zu dokumentieren. Ausnahmen hiervon sind unter Mitteilung der aus den der OGM vorliegenden Angeboten Dritter hervorgehenden Preise schriftlich zu vereinbaren, eventuelle Mehrkosten gehen dann zu Lasten der Stadt.
- (7) Fällt der Bedarf der Stadt hinsichtlich einer in Abs. 1 genannten Leistung vollständig und dauerhaft weg, ist die OGM verpflichtet, an einer Anpassung dieses Vertrages mitzuwirken, die den wirtschaftlichen Bedürfnissen beider Vertragspartner gerecht wird. Den Wegfall des Bedarfs hat die Stadt der OGM unter Einhaltung einer Frist von einem halben Jahr schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Vertragserfüllung und Nebenpflichten

- (1) Die OGM ist verpflichtet, alle Maßnahmen technischer, verwaltungsmäßiger, beratender, planender und kaufmännischer Art zu ergreifen, die für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben im Rahmen der Bereitstellung von IT- und TK-Diensten erforderlich sind. Sie hat dabei sicherzustellen, dass die Erledigung der ihr übertragenen Pflichten entsprechend den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den behördlichen Auflagen und Bedingungen erfolgt. Die OGM hat ihre Leistungen in eigener Verantwortung zu erbringen.
- (2) Die OGM hat Rechtsvorschriften und behördliche Auflagen einzuhalten. Sie hat auch solche bestandskräftigen oder nach Ansicht der Stadt rechtmäßigen behördlichen Anordnungen zu erfüllen, die gegen die Stadt gerichtet sind, wenn die Verpflichtung aus dieser Anordnung in das Geschäftsfeld der OGM fällt; durch die Befolgung der Anordnung entstehende Mehrkosten der OGM trägt die Stadt.
- (3) Sollte die OGM ihre Leistungen nicht, nur teilweise oder mit Mängeln erbringen, so ist die Stadt nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Leistungen auf Kosten der OGM durch Dritte ausführen zu lassen.
- (4) Die OGM ist berechtigt, die ihr obliegenden Leistungen ganz oder teilweise durch fachkundige Dritte zu erbringen. Hierbei gewährleistet die OGM die sach- und fachgerechte Ausführung durch die von ihr beauftragten Dritten.
- (5) Bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte wird die OGM das rechtlich vorgeschriebene Vergabeverfahren anwenden.
- (6) Die Stadt verpflichtet sich, für alle in § 2 Abs. 1 aufgeführten Leistungen ausschließlich die OGM als Generaldienstleisterin in Anspruch zu nehmen.

(7) Die OGM ist bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungspflichten in Abwägung mit den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit und der Haushaltssanierung

- der jeweils vom Rat der Stadt Oberhausen beschlossenen Fassung des Leitbilds der Stadt Oberhausen zum kommunalen Klimaschutz,
- den Zielen der Stadtentwicklung,
- der Förderung der Nachhaltigkeit und der Ressourcenschonung sowie
- zur vorrangigen Beschaffung von Fairtrade- Produkten

verpflichtet. Sie trägt im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Umsetzung der vorstehend genannten Ziele bei.

§ 4 Zahlungsansprüche der OGM

Für die in § 2 Abs. 1 aufgeführten und in Teil B dieses Vertrages konkretisierten Leistungen hat die OGM gegenüber der Stadt die in Teil C dieses Vertrages vereinbarten Zahlungsansprüche.

§ 5 Rechnungslegung

- (1) Die OGM erteilt der Stadt prüfbare Rechnungen.
- (2) Die Anforderungen an die Rechnungslegung richten sich nach der jeweiligen Struktur der in Teil C dieses Vertrages festgelegten Preise und sind im Einzelnen ebenfalls in Teil C geregelt.

§ 6 Fälligkeit und Bezahlung der Rechnungen

- (1) Alle Rechnungen sind jeweils vier Wochen nach Rechnungsdatum fällig.
- (2) Alle Zahlungen der Stadt an die OGM sind unter Angabe des Verwendungszwecks und / oder der Rechnungsnummer auf die folgenden Konten zu überweisen:

Konto-Nummer 185975 bei der Stadtparkasse Oberhausen (BLZ 365 500 00)
IBAN: DE45 3655 0000 0000 1859 75, BIC: WELADED1OBH

Konto-Nummer 4321250009 bei der Volksbank Rhein-Ruhr eG (BLZ 350 603 86)
IBAN: DE64 3506 0386 4321 2500 09, BIC: GENODED1VRR

§ 7 Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen und sicheren Aufgabenerledigung jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig rechtzeitig und umfassend zu informieren und sich über Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich dieses Vertrages betreffen.
- (2) Die Stadt unterstützt alle Maßnahmen der OGM, die der Erfüllung dieses Vertrages dienen. Behördliche Anordnungen, die an die Stadt ergehen und für den Betrieb der Anlagen von Bedeutung sind, teilt die Stadt der OGM unverzüglich mit. Wenn die Anordnung nicht erfüllbar oder nach Ansicht der Stadt rechtswidrig ist, wird die Stadt die rechtlich erforderlichen Maßnahmen ergreifen, sofern der Bestand der Anordnung für die OGM unzumutbar ist.
- (3) Im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichten sich die Parteien wechselseitig, Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, nach Möglichkeit einvernehmlich zu lösen.
- (4) Stadt und OGM unterstützen darüber hinaus alle Maßnahmen, die dazu beitragen, die Wirtschaftlichkeit der in § 2 dieses Vertrages angeführten Leistungen zu verbessern.

§ 8 Haushaltssanierung

Im Rahmen der Haushaltssanierung nach dem Stärkungspaktgesetz ist die Stadt zur regelmäßigen Berichterstattung gegenüber der Kommunalaufsicht verpflichtet („HSP-Controlling“). Die OGM verpflichtet sich, gegenüber der Stadt in inhaltlich gleicher Weise über die Erreichung bzw. Nichterreichung der Konsolidierungsziele zu berichten, wie die Stadt ihrerseits zur Berichterstattung gegenüber der Kommunalaufsicht verpflichtet ist.

§ 9 Kontroll- und Weisungsrecht der Stadt

- (1) Dieser Vertrag lässt die öffentlich-rechtlichen Befugnisse und Pflichten der Stadt und sonstiger zuständiger Behörden im Zusammenhang mit der Durchführung und Überwachung der übertragenen Aufgaben unberührt. Insbesondere wenn die Stadt für die ihr obliegenden öffentlichen Pflichtaufgaben in ihrer Gebietszuständigkeit verantwortlich bleibt, unterliegt die OGM dem Aufsichts- und Weisungsrecht der Stadt in rechtlicher und fachlicher Hinsicht. Vor der Erteilung von Weisungen ist der OGM Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, die durch die Weisung bezweckte Maßnahme ist unaufschiebbar. Die Weisung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

- (2) Die Stadt hat als Auftraggeber gegenüber der OGM Kontrollrechte über sämtliche technische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten der OGM aus diesem Vertrag. Die Stadt hat im erforderlichen Umfang und nach Anmeldung durch die von ihr benannten Beauftragten Zutritt zu allen relevanten Anlagen und Betriebsbereichen der OGM, die der Erfüllung ihrer Aufgaben aus diesem Vertrag dienen. Die OGM hat der Stadt die zur Wahrung ihrer Pflichten und Verantwortlichkeit erforderlichen Informationen zu erteilen und Einsicht in solche Unterlagen zu gewähren, die im Rahmen dieser Kontrollrechte von Bedeutung sind.

§ 10

Haftung, Versicherung

- (1) Die Haftung der OGM gegenüber der Stadt aus der Erfüllung der vertraglich übernommenen Aufgaben und gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieses Vertrages.
- (2) Zur Absicherung der sich hieraus ergebenden Risiken ist die OGM verpflichtet, die erforderlichen Versicherungen abzuschließen und der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Handelt die OGM auf schriftliche Anweisung der Stadt, stellt die Stadt die OGM von jeder Haftung für solche Schäden frei, die sich aus der Befolgung der Anweisung ergeben, sofern die OGM die Stadt schriftlich auf Bedenken hingewiesen hat, die gegen die Ausführung der Anweisung bestehen.
- (4) Die OGM ist verpflichtet, etwaige betriebliche Störungen und Unterbrechungen, welche die ordnungsgemäße Erledigung der übertragenen Aufgaben gefährden können, unverzüglich zu beheben. Ist eine solche Behebung nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln möglich, so ist die OGM berechtigt und verpflichtet, die Aufgabenerledigung anderweitig sicherzustellen. Die Stadt ist von dem Eintritt eines solchen Falles unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Sofern für die Stadt ein Schaden dadurch entstehen sollte, dass die OGM ihren Mitteilungs- und Auskunftspflichten aus diesem Vertrag gegenüber der Stadt nicht nachkommt, so haftet die OGM für diesen Schaden.

§ 11

Schutz betrieblicher Geheimnisse

- (1) Die im Zusammenhang mit der Betriebsführung von der OGM gewonnenen schutzfähigen Erkenntnisse stehen der OGM zu. Sie hat das Recht, diese im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zu nutzen.
- (2) Im Übrigen verpflichten sich die Parteien, die jeweils aus dem Geschäfts- bzw. Organisationsbereich der anderen Partei bei der Durchführung dieses Vertrages

gewonnenen Erkenntnisse vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt insbesondere für solche Tatsachen, die von dem jeweils anderen Beteiligten ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind.

- (3) Die Stadt ist zur Weitergabe von Erkenntnissen an Dritte berechtigt, wenn für sie eine Rechtspflicht hierzu besteht.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die OGM verpflichtet sich zur Einhaltung der für die Stadt geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des DSG NRW. Das Nähere regelt die zwischen der Stadt und der OGM bestehende datenschutzrechtliche Vereinbarung.
- (2) Die OGM wird ihre Beschäftigten auf die Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichten.
- (3) Die OGM stellt die Stadt für den Fall eines Verstoßes gegen ihre Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
- (4) Die OGM ist verpflichtet, sich der Kontrolle der/des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu unterwerfen, sofern sie Datenverarbeitung im Geltungsbereich des DSG NRW durchführt.

§ 13 Weitergabe von Vertragspflichten

- (1) Bei Übertragung städtischer Aufgaben, die diesen Vertrag berühren, auf privatrechtliche Träger, wird die Stadt grundsätzlich verbindliche Regelungen treffen, wonach diese Träger vorbehaltlos und in vollem Umfang als Rechtsnachfolger der Stadt in den jeweils gültigen Vertrag mit der OGM eintreten. Im Umfang des Eintritts dieser Rechtsnachfolge wird die Stadt aus diesem Vertrag entlassen.
- (2) Für begründete Ausnahmefälle verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, eine von Abs. 1 abweichende einvernehmliche Regelung zu treffen, ohne dass hierdurch die wesentlichen Grundsätze dieses Vertrages beeinträchtigt werden.

§ 14

Vertragsdauer, Kündigungsrecht

- (1) Im Hinblick auf die Dauer dieses Vertrages vereinbaren die Parteien zunächst das Folgende:
 1. Die Dauer dieses Vertragsteils A - Allgemeine Bestimmungen sowie des Vertragsteils C - Zahlungsansprüche der OGM und Rechnungslegung beginnt jeweils rückwirkend am 01.01.2016 und endet am 31.12.2018. Die zwischen den Parteien bestehenden Teile A und C des Vertrages zu IT- und TK- Leistungen vom 06./11.02.2014 nebst den hierzu jeweils etwa abgeschlossenen Anpassungsvereinbarungen und etwaigen Änderungen und Nebenabreden werden mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2015 aufgehoben.
 2. Teil B des Vertrages zu IT- und TK- Leistungen vom 06./11.02.2014 gilt unverändert fort; seine Laufzeit endet ebenfalls am 31.12.2018.
- (2) Nach Ablauf der Vertragsdauer verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um drei weitere Jahre, wenn es nicht zuvor von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten vor Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen vollständigen oder teilweisen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt hiervon unberührt.
- (4) Als wichtiger Grund gilt insbesondere, dass
 1. nachweisbar feststeht, dass die OGM ihre Leistungen dauerhaft und endgültig nicht mehr erbringen kann oder
 2. über das Vermögen der OGM das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder
 3. die OGM trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung ihren Pflichten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben schuldhaft nicht nachkommt. Betrifft die Nichterfüllung nur eine oder einzelne Tätigkeiten oder Anlagen, so ist ein Grund zur vollständigen Kündigung nur dann gegeben, wenn die dadurch eingetretene Leistungsstörung ein derartiges Gewicht hat, dass dadurch oder im Zusammenhang mit anderen Leistungsstörungen eine wesentliche Störung in der ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben insgesamt eintritt. Anderenfalls kann lediglich eine teilweise Kündigung des betroffenen Bereichs gerechtfertigt sein.
- (5) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 15

Schriftformerfordernis, Nebenabreden

- (1) Soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist, bedürfen Änderungen und Ergänzungen sowie eine Aufhebung und Teilaufhebung dieses Vertrages zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn man die Angelegenheit von vornherein bedacht hätte.

§ 17 Vertragsausfertigungen

- (1) Die zu ändernden Teile A und C dieses Vertrages werden getrennt ausgefertigt und von beiden Vertragsparteien unterschrieben. Alle Teile dieses Vertrages werden jeweils zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Vertrages. Eine Ausfertigung des Teils B des Vertrages zu IT- und TK- Leistungen vom 06./11.02.2014, welcher unverändert fortgilt, liegt jeder Partei bereits vor.
- (2) Diese Vertragsänderung wird nicht wirksam, bevor beide zu ändernden Vertragsteile (A und C) unterzeichnet sind.
- (3) Die in diesem Vertrag vorgesehenen künftigen Anpassungen werden jeweils mit ihrer Wirksamkeit Bestandteil dieses Vertrages.

Oberhausen, den
Stadt Oberhausen

Oberhausen, den
OGM Oberhausener
Gebäudemanagement GmbH

Daniel Schranz
-Oberbürgermeister-

Hartmut Schmidt
-Geschäftsführer-

Im Auftrag:

Jürgen Schmidt
-Dezernent-

Horst Kalthoff
-Geschäftsführer-

Teil C- Anlage 1
Preisliste
gültig
vom 01.01.2016 - 31.12.2016

§ 1
Leistungen und deren Preise

(1) Für die standardisierte Leistungen des Arbeitsplatzes:

Identifikation	Preis netto in Euro	Infrastruktur-pauschale netto in Euro und Monat	Leistungszeitraum
PC 720	23,00 €	3,30 €	60 Monate, dann Infrastrukturpauschale
Laptop Verwaltung Lifebook E754 QM 87	29,40 €	3,30 €	60 Monate, dann Infrastrukturpauschale
Laptop mit UMTS E754	30,60 €	3,30 €	60 Monate, dann Infrastrukturpauschale
Laptop Schule Lifebook A555	26,10 €	3,30 €	60 Monate, dann Infrastrukturpauschale
s/w Laser Kyocera P2135dn	17,60 €	3,30 €	60 Monate, dann Infrastrukturpauschale
Farblaser HP Laserjet Pro 400 M 452DN	20,00 €	3,30 €	60 Monate, dann Infrastrukturpauschale
Monitor B19-7 LED	5,00 €	3,30 €	60 Monate, dann Infrastrukturpauschale
Mobiler Beamer Epson EB-W 29	14,90 €	3,30 €	60 Monate, dann Infrastrukturpauschale
USB 8 GB mit HW-Verschlüsselung Safestick	72,10 €	- €	Liefermonat (Einmalpreis)
Digitalkamera Panasonic FT30	189,00 €	- €	Liefermonat (Einmalpreis)
Dokumentenkamera Ipevo Ziggi HD	194,00 €	- €	Liefermonat (Einmalpreis)
Dokumentenkamera ELMO L-12iD	15,00 €	3,30 €	60 Monate, dann Infrastrukturpauschale
Flachbettscanner Epson Perfection V39	181,00 €	- €	Liefermonat (Einmalpreis)
Dokumentenscanner Fujitsu Snapscan FI 6110	13,00 €	3,30 €	60 Monate, dann Infrastrukturpauschale
Standard Lizenzpaket MS-Office mit CAL	9,30 €	3,30 €	60 Monate, dann Infrastrukturpauschale
SAP GUI	186,00 €	- €	Liefermonat (Einmalpreis)
MS-Project	10,30 €	3,30 €	60 Monate, dann Infrastrukturpauschale

Lizenzpaket MS-Office Professional mit CAL	11,00 €	3,30 €	60 Monate, dann Infrastrukturpauschale
Adobe Photoshop Elements	255,00 €	- €	Liefermonat (Einmalpreis)
Mind-Manager	11,00 €	3,30 €	60 Monate, dann Infrastrukturpauschale
Visio Standard	6,30 €	3,30 €	60 Monate, dann Infrastrukturpauschale
Screenshot Tool	186,00 €	- €	Liefermonat (Einmalpreis)
Microsoft Office Standard 2016 (Plus Select Vertrag => für Schulen)	237,00 €	- €	Liefermonat (Einmalpreis)
MS-Office Pro Plus 2016 Plus Select Vertrag für Schulen	253,00 €	- €	Liefermonat (Einmalpreis)
Betriebssystem Microsoft Server 2012 Standard R2 Plus Select Vertrag für Schulen	7,30 €	3,30 €	60 Monate, dann Infrastrukturpauschale
Lizenz Microsoft Server CAL Device Plus Select Vertrag für Schulen	196,00 €	- €	Liefermonat (Einmalpreis)
Lizenz Microsoft Exchange Server CAL (Plus Select Vertrag) für Schulen	196,00 €	- €	Liefermonat (Einmalpreis)
Netop Vision	217,00 €	- €	Liefermonat (Einmalpreis)
HD Guard	217,00 €	- €	Liefermonat (Einmalpreis)
HD Guard Master (0-30 Clients)	320,00 €	- €	Liefermonat (Einmalpreis)
Lernwerkstatt (Schullizenz)	6,40 €	3,30 €	60 Monate, dann Infrastrukturpauschale

(2) Für die standardisierten Leistungen der Telefon-Endgeräte:

Identifikation	Preis netto in Euro	Infrastrukturpauschale netto in Euro und Monat	Leistungszeitraum
Standard Handy	66,00 €	- €	Liefermonat (Einmalpreis)

Smart Phone Lumia 550	145,00 €	- €	Liefermonat (Einmalpreis)
Blackberry Touch	6,90 €	3,30 €	60 Monate, dann Infrastrukturpauschale
Blackberry Tastatur	8,60 €	3,30 €	60 Monate, dann Infrastrukturpauschale

(3) Für die standardisierten Leistungen der Fachanwendungen:

Identifikation	Monatspauschale, netto in Euro
IT-Service Schulsoftware	14.425,00 €
IT-Service Geographische Informationssysteme (GIS)	7.400,00 €
IT-Service SAP-Module	41.786,67 €
IT-Service Sonstige Anwendungen	69.025,00 €

(4) Für die standardisierten Leistungen der Leistungen nach Stundenaufwand:

Identifikation	Stundensatz, netto in Euro
Beratung	111,00 €
Dokumentenaufbereitung	70,00 €
Scannen ins Archiv	70,00 €

(5) Für die Basisleistungen:

Basisleistung		Anmerkung
Rechenzentrum und IT-Sicherheit	27.500,00 €	Monatspauschale, netto
Netze	30.500,00 €	Monatspauschale, netto
Forschung & Entwicklung	Beauftragte Angebote	
Sondervertrag Feuerwehr	Gemäß „Vertrag zur Einrichtung und dem Betrieb der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle“	Laufzeit vom 01.05.2007 bis 30.04.2017

Sondervertrag TK	Gemäß „Vertrag zur Einrichtung und dem Betrieb eines Telekommunikationssystems und EDV-Netzes“, vom 07. Januar 2008	Laufzeit 120 Monate nach Abnahme der Leistung
------------------	---	--

(6) Die abschmelzenden Übergangspauschalen für Altgeräte:

IT-Service für Altgeräte	Monatspauschale, netto in Euro
PC und Laptops	55.181,25 €
Drucker	31.065,00 €
Peripherie-Geräte	6.585,42 €
Optionale Arbeitsplatzsoftware	39.830,42 €
Telefonie Endgeräte	8.477,78 €

(7) Die Handlings-Pauschale für Telefonie-Endgeräte:

Die Monatspauschale beträgt netto 3.400,00 €

Teil C

– Preismodell, Beauftragung, Zahlungsansprüche der OGM und Rechnungslegung

Präambel

Mit dem Preismodell wird das Ziel verfolgt, für möglichst viele Leistungen an die jeweiligen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Produktpreise zu bilden. Für Leistungen, die eher die Verwaltung als Ganzes betreffen, werden auf IT-Leistungen bezogene Pauschalen ermittelt.

§ 1

Bestandteile des Preismodells

- (1) Das Preismodell besteht aus den im Teil A §2, Abs. 1 beschriebenen Leistungskategorien.
- (2) Die IT-Leistung umfasst die Bereitstellung von Hard- und Software, die Inbetriebnahme, die Betreuung, ggfs. anfallende Reparaturen und die Entsorgung bereitgestellter Hardware, gemäß der im Teil B vereinbarten Leistungsverzeichnisse und ggfs. ergänzenden Vereinbarungen.
- (3) Die standardisierten IT-Leistungen bestehen aus den Leistungen:
 - des Arbeitsplatzes, mit den Teilen:
 - a. PC und Laptop
 - b. Drucker
 - c. Multifunktionsgeräte
 - d. Peripherie-Geräte
 - e. Optionale Arbeitsplatzsoftware
 - der Fachanwendungen, mit den Teilen:
 - a. Fachanwendungen für Schulen
 - b. Geographische Informationssysteme (GIS)
 - c. SAP Fachanwendungen
 - d. Sonstige Fachanwendungen
 - der Telefonie-Endgeräte

-- der Leistungen nach Stundenaufwand, mit den Teilen:

- a. Beratung
- b. Scannen ins Archiv
- c. Dokumentenaufbereitung

(4) Die Basisleistungen bestehen aus den Leistungen:

- a. Rechenzentrum und IT-Sicherheit
- b. Netze
- c. Forschung und Entwicklung
- d. Sondervertrag Telekommunikation (Vertrag zur Einrichtung und Betrieb eines Telekommunikationssystems und EDV-Netzes)
- e. Sondervertrag Feuerwehr (Vertrag zur Einrichtung und Betrieb der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle)

(5) Die individuellen Leistungen.

(6) Die enthaltenen Leistungen der Sonderverträge TK und Feuerwehr werden nach deren Vertragsablauf auf die anderen Leistungen verteilt und entsprechend im Sinne des Preismodelles kalkuliert.

§ 2 Beauftragung der OGM

- (1) Die Komponenten der standardisierten Leistungen des Arbeitsplatzes und die Telefonie-Endgeräte lassen sich über einen elektronischen Warenkorb mit entsprechendem Freigabeablauf bestellen. Die Preise werden im Warenkorb hinterlegt. Die Beauftragung der OGM erfolgt durch das strategische IT-Management der Stadtverwaltung Oberhausen.
- (2) Die Artikel des Warenkorbes können auch unterjährig angepasst werden. Diese Anpassungen sind jeweils zum Ersten eines Monats möglich, wenn die Anforderung 21 Tage vorher vereinbart ist.
- (3) Für die standardisierte Leistung Fachanwendungen, erfolgt die Freigabe durch das strategische IT-Management der Stadtverwaltung Oberhausen einmal im Jahr anhand den jährlich zu vereinbarenden Preisen (Anlage1 Preisliste).
- (4) Für die standardisierten Leistungen nach Stundenaufwand, wird ein jährliches Kontingent vereinbart. Ab einem Umfang von 8 Stunden erfolgt ein Angebot durch die OGM und die Beauftragung durch das strategische IT-Management der Stadtverwaltung Oberhausen per Ticket. Für Angebotserstellungen gilt diese Grenze nicht.

- (5) Für individuelle Leistungen erfolgt nach Anfrage durch die Stadtverwaltung die Angebotserstellung durch die OGM. Die Beauftragung erfolgt durch das strategische IT-Management der Stadtverwaltung Oberhausen auf Basis des dann angenommenen Angebotes.
- (6) Für die Basisleistungen erfolgt die Freigabe durch das strategische IT-Management der Stadtverwaltung Oberhausen einmal im Jahr anhand den jährlich zu vereinbarenden Preisen (Anlage 1, Preisliste).

§ 3

Kalkulation der Preise und Preisfestlegung

- (1) Die Preise werden jährlich durch die OGM neu kalkuliert und in der Anlage 1 in der jeweils gültigen Fassung mit der Stadtverwaltung im Voraus abgestimmt und vereinbart.
- (2) Die Kalkulation der Preise erfolgt auf Grund betriebswirtschaftlich anerkannter Methoden und besteht aus folgenden Elementen:
 - a. Personalkosten
 - b. Sachkosten
 - c. Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - d. Finanzierungskosten
 - e. Overheadkosten
 - f. Ertragsanteil
- (3) Die OGM übergibt im August jeden Jahres die Preisliste für das Folgejahr an die Stadtverwaltung.
- (4) Die Stadtverwaltung hat das Recht auf Einsicht in die Kalkulation und Nachkalkulation der Preise gemäß § 3 Abs. 2.
- (5) Bis Oktober vereinbaren die OGM und das strategische IT-Management der Stadtverwaltung Oberhausen die Anlage 1 (Preisliste) für das Folgejahr.
- (6) Es erfolgt keine Nachberechnung oder Nachvergütung von festgelegten Preisen.
- (7) In Ausnahmefällen können auf Basis entsprechender Nachweise Preisänderungen zwischen den Vertragsparteien unterjährig vorgenommen werden.

- (8) Bei Artikeln des Warenkorbes haben Preisanpassungen keine Auswirkung auf die vor der Preisanpassung beschafften Leistungen. Es gilt hierbei das Zugangsdatum in der Anlagenbuchhaltung.
- (9) Telekommunikationsgebühren sind nicht Bestandteil zu vereinbarenden Preise. Diese werden durch die OGM der Stadtverwaltung nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 4 Infrastrukturpauschale

- (1) Die Infrastrukturpauschale ist eine IT-Leistung die lediglich den Aufwand für die Bestandssteuerung der Hard- oder Software umfasst.
- (2) In der Infrastrukturpauschale sind keine Leistungen von Updates, Reparaturen, Entsorgungen oder Anfragen jeglicher Art enthalten. Wird eine Infrastrukturpauschale erhoben, so werden diese Leistungen nach Aufwand zusätzlich an die Stadt Oberhausen in Rechnung gestellt.
- (3) Für IT-Leistungen des Arbeitsplatzes und der Telefonie-Endgeräte wird dann eine Infrastrukturpauschale berechnet wenn:
 - a. als Bestandteil der IT-Dienstleistung ein Anlagegut der OGM zum Einsatz kommt und
 - b. die Abschreibungsdauer überschritten ist und
 - c. die IT-Dienstleistung nicht durch Rückgabe der enthaltenen Anlagegüter an die OGM beendet ist
- (4) Die Höhe der Infrastrukturpauschale, ist der Anlage 1 (Preisliste) zu diesem Vertragsteil zu entnehmen.

§ 5 Sonderregelungen der IT-Services für den Altbestand

- (1) Für die Zeit vom 01.01.2016 bis Ende des 31.12.2020 werden Übergangsregeln vereinbart.

- (2) Die Übergangsregeln beziehen sich ausschließlich auf Leistungen, die bis einschließlich zum 31.12.2015 beschafft wurden (Altbestand) und deren Beauftragung Auswirkungen auf die Zeit nach dem 31.12.2015 haben.
- (3) Für die Betreuung des noch aktiven Altbestandes der Leistungen des Arbeitsplatzes und der Telefonie-Endgeräte wird eine abschmelzende Übergangspauschale vereinbart. Diese schmilzt über einen Zeitraum von 5 Jahren auf 0,00 € ab. Die abschmelzende Übergangspauschale wird je Leistungsrubrik des Warenkorbes festgelegt. Die Aufwände der OGM für die Betreuung innerhalb der Abschreibungsdauer inklusive der in einem Garantiezeitraum anfallenden Reparaturen, ggfs. Austausche, ggfs. Neubetankungen sind in der Pauschale enthalten. Bis zum Ende der Geltungsdauer §5 Abs. 1 ist auch die Infrastrukturpauschale für Waren außerhalb der Abschreibungsdauer enthalten. Nach der Geltungsdauer gemäß § 5, Abs. 1 wird er tatsächlich entstandene Aufwand, netto zzgl. Der jeweils geltenden Umsatzsteuer für die alternativen Altgeräte in Rechnung gestellt.
- (4) Für die Anlagegüter des Altbestandes (vor dem 01.01.2016) wird wie bisher ein Nutzungsentgelt bestehend aus Abschreibungsbetrag und Zinsaufschlag berechnet.
- (5) Vor dem 01.01.2016 abgeschlossene Leasing- oder Mietverträge werden wie bisher berechnet.

§ 6 Vergütung

- (1) Für die Leistungen der OGM im Bereich IT- und TK-Dienste erhält die OGM die sich aus der Anlage1 (Preisliste) zu diesem Vertragsteil C ergebenden Vergütungen.
- (2) Die Rechnungslegung der OGM erfolgt
 1. in Bezug auf die standardisierten Leistungen des Arbeitsplatzes und der Telefon-Endgeräte im Sinne des § 1 Abs. 3 dieses Vertragsteil, gegenüber dem leistungsempfangenden Bereich der Stadtverwaltung. Für die standardisierten Leistungen des Arbeitsplatzes und der Telefon-Endgeräte sind die Preise als einmalige Zahlung oder als Monatsbetrag angegeben. Der Monatsbetrag wird jeweils bis zum Einsetzen der Infrastrukturpauschale gemäß § 4 dieser Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Höhe der monatlich zu zahlenden Infrastrukturpauschale ist in der Preisliste (Anlage 1) aufgeführt. Alle Preise sind netto und werden zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, im Anschluss eines Abrechnungsmonats. Die Rechnungen sind vier Wochen nach Rechnungsdatum fällig.

2. in Bezug auf die standardisierten Leistungen der Fachanwendungen und der Leistungen nach Stundenaufwand im Sinne des § 1 Abs. 3 dieses Vertragsteils, gegenüber dem strategischen IT-Management der Stadtverwaltung Oberhausen. Für die standardisierten Leistungen der Fachanwendungen sind die Preise Monatspauschalen. Alle Preise sind netto und werden zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt durch eine Jahresrechnung mit Monatsbeträgen. Die Monatsbeträge sind jeweils zum 3. Werktag eines Monats fällig. Für die standardisierten Leistungen nach Stundenaufwand sind die Preise in der Anlage 1 (Preisliste) je Aufwandsstunde angegeben. Dieser Stundensatz ist netto, wird multipliziert mit den Aufwandsstunden und wird zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Die Rechnungen sind vier Wochen nach Rechnungsdatum fällig.
3. in Bezug auf Basisleistungen und individuelle Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 4 und 5 dieses Vertragsteil gegenüber dem strategischen IT-Management der Stadtverwaltung Oberhausen. Für die Basisleistungen Rechenzentrum und IT-Sicherheit sowie Netze sind die Preise Monatspauschalen. Alle Preise sind netto und werden zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt durch eine Jahresrechnung mit Monatsbeträgen. Die Monatsbeträge sind jeweils zum 3. Werktag eines Monats fällig. Für die Basisleistung Forschung & Entwicklung werden auf Basis eines beauftragten Angebotes Leistungen erbracht. Die Leistungen werden, sofern das beauftragte Angebot keine anderen Regelungen vorsieht, monatlich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer berechnet. Die Rechnungen sind drei Wochen nach Rechnungsdatum fällig. Für die Basisleistung Sondervertrag Feuerwehr erfolgt die Abrechnung wie im „Vertrag zur Einrichtung und für den Betrieb einer Feuerwehr- und Rettungsleitstelle“ mit der Laufzeit vom 01.05.2007 bis zum 30.04.2017 unter §4 beschrieben. Für die Basisleistung Sondervertrag Telekommunikation erfolgt die Abrechnung wie im „Vertrag zur Einrichtung und für den Betrieb eines Telekommunikationssystems und EDV-Netzes“ mit der Laufzeit von 120 Monaten nach Gesamtabnahme der Leistung unter §3 beschrieben. Für die individuellen Leistungen werden auf Basis beauftragter Angebote Leistungen erbracht. Die Leistungen werden, sofern das beauftragte Angebot keine anderen Regelungen vorsieht, monatlich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer berechnet. Die Rechnungen sind vier Wochen nach Rechnungsdatum fällig. Die Zeiten zur Erstellung eines Angebotes werden als Beratungsleistungen nach Stundenaufwand berechnet.
4. in Bezug auf die Telekommunikationsgebühren im Sinne des § 3, Abs. 9 dieses Vertragsteils, gegenüber dem jeweiligen Bereich der Stadtverwaltung. Die Telekommunikationsgebühren werden wie bisher über ein Rechnungsjournal abgerechnet. Die Rechnungen werden monatlich an die Bereiche der Stadtverwaltung zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer gestellt und sind vier Wochen nach Rechnungsdatum fällig.

5. in Bezug auf die abschmelzenden Übergangspauschalen im Sinne des § 5, Abs. 3 dieses Vertragsteils, gegenüber dem strategischen IT-Management der Stadtverwaltung Oberhausen. Die Preise für die abschmelzenden Übergangspauschalen für Altgeräte sind Monatspauschalen. Diese Monatspauschalen sind netto angegeben und werden zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt durch eine Jahresrechnung mit Monatsbeträgen. Die Monatsbeträge sind jeweils zum 3. Werktag des Monats fällig.
6. in Bezug auf die Handlungspauschale für Telefonie-Endgeräte im Sinne des § 1, Abs. 3 dieses Vertrages, gegenüber dem strategischen IT-Management der Stadtverwaltung Oberhausen. Die Handlungspauschale ist eine Monatspauschale. Diese Monatspauschale ist netto angegeben und wird zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt durch eine Jahresrechnung mit Monatsbeträgen. Die Monatsbeträge sind jeweils zum 3. Werktag des Monats fällig.

§ 7

Dauerhafter Vorschuss

Zur Deckung der Finanzierungslücke gewährt die Stadt Oberhausen der OGM einen dauerhaften Vorschuss in Höhe von 500.000,00€. Dieser Vorschuss wird zum Ende des OGM-Geschäftsjahres verrechnet. Für das neue Geschäftsjahr wird der Vorschuss neu gewährt.

§ 8
Salvatorische Klausel

Die salvatorische Klausel in § 17 des Teils A dieses Vertrages zu Dienstleistungen im Bereich IT- und TK-Dienste gilt auch für diesen Teil C entsprechend.

Oberhausen, den
Stadt Oberhausen

Oberhausen, den
OGM Oberhausener
Gebäudemanagement GmbH

Daniel Schranz
- Oberbürgermeister -

Hartmut Schmidt
- Geschäftsführer –

Im Auftrag:

Jürgen Schmidt
- Dezernent -

Horst Kalthoff
- Geschäftsführer